

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Bahnhof Tröglitz, Umbau Weiche 6 (Bayerische Regionaleisenbahn GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht
- Erläuterung zur Umwelt und zum Chemie- und Industriepark
- Kartographische Darstellungen
- Lageplan (M 1:250)
- Streckenlageplan (M 1:1000)
- Trassierungsentwurf (M 1:1000)
- Technische Daten
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 03/2023)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023)

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Aufgrund des aktuellen Zustands der Weiche 6 (Längsrisse durch die Dübel der Schwellenschrauben, feste Verbindung zwischen Schiene und Schwelle ist nicht mehr gewährleistet) plant die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH die vorhandene einfache Kreuzungsweiche (EKW) in eine EW49-190-1:9 (EW = einfache Weiche) umzuwandeln. Die Weichenverbindungen zu Weiche 8 und Weiche 10 und das Gleis in Richtung Zeitz sollen an die Weiche angebunden werden. Die maximale zulässige Geschwindigkeit beträgt auch nach Umwandlung der Weiche 25 km/h (Rangiergeschwindigkeit). Durch den Umbau der Weiche 6 ändert sich nichts an der Bedientechnologie.

Die EKW 6 wird mechanisch ortsbedient. Bei der Weiche 6 handelt es sich um eine EKW mit Schienenform S49 auf Holzunterschwellung. Der Teil a (Zungenvorrichtung Richtung Weiche 10) ist als EKW49-300-1:9 und der Teil b als EKW49-500-1:12 ausgebildet. Alle betroffenen Gleise und Weichen liegen in Schotterbettung. Es befindet sich niedriger Aufwuchs im Gleis. Rand- bzw. Rangierwege sind stark verwachsen bzw. nicht erkennbar. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Die neue Weiche wird mit einem Handstellgewicht ausgerüstet. Zur Freihaltung des Stellraumes soll das Stellgewicht mit einem U-Profil gegenüber dem Rangierweg abgegrenzt werden. Das Weichengrenzzeichen soll in einem Abstand von 15,10 m zum Weichenende mittig zwischen Stamm- und Zweiggleis aufgestellt werden.

Die vorhandene EKW soll komplett zurückgebaut werden. In der Verbindung Weiche 2 EKW 6 soll das Gleis bis zum Gleisabstand von 6 m zum Gleis Richtung Zeitz ersatzlos zurückgebaut werden. Auf Grund der unterschiedlichen Baulängen der doppelte Kreuzungsweiche (DKW) und der neuen EW entsteht vor Weichenanfang der neuen Weiche 6 eine Lücke, die durch einen Gleisabschnitt geschlossen werden muss. Die geschädigten Holzschwellen in Richtung Weiche 8 werden erneuert. Die neue Weiche 6 und die anschließenden Gleisabschnitte werden wieder lückenlos verschweißt.

Die Bettung soll erneuert werden. Die unteren 10 cm der Bettung verbleiben als Mischzone im Gleis um die Lagestabilität der Gleisanlagen nicht zu beeinträchtigen. Die erforderliche Schottermenge beträgt ca. 100 t. Im Bereich der Anpassungsstopfungen ist Ergänzungsschotter von ca. 20 t erforderlich. Es kann recycelter Schotter eingebaut werden.

Der vor Weichenanfang anschließende Bogen hat einen Radius von 270 m. Bei Beibehaltung der vorhandenen Geschwindigkeit von 25 km/h ist vorgesehen Holzschwellen oder Betonschwellen $L < 2,60$ m einzubauen. Sind höhere Geschwindigkeiten geplant, werden Betonschwellen $L = 2,60$ m z.B. B70 N eingebaut.

Die Planung beinhaltet die Herstellung von Rangierwegen beiderseits der Weiche im gesamten Umbauabschnitt. Zur Bedienung des Handstellgewichtes der Weiche soll ein Rangierweg auf einer Länge von jeweils 5 m beiderseits des Stellgewichtes hergestellt werden. Es ist vorgesehen die Rangierwege mit einer Breite von mindestens 1,30 m und einem Abstand der Außenkante des Rangierweges zur jeweiligen äußeren Gleisachse (Stamm- oder Zweiggleis)

herzustellen. Die Abdeckung des Rangierweges erfolgt mit einer 30 cm dicken Schicht aus wasserdurchlässigem, trittfestem Material, z.B. Steinsand 0/8 mm.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Weiche 6 liegt im Bahnhof Tröglitz auf der Strecke 6814, Zeitz - Altenburg. Der Bahnhof Tröglitz befindet sich in Gemeinde Elsteraue im Burgenlandkreis. Die Strecke befindet sich im Eigentum der Bayrische Regionaleisenbahn GmbH Wilhelmstraße 2 95126 Schwarzenbach a. d. Saale.

Das Landschaftsschutzgebiet Elsteraue befindet sich ca. 500 m westlich des Vorhabenstandortes. Das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster liegt ca. 500 westlich des Vorhabenstandortes. Vorkommen des Rotmilans (Erfassungsjahr 2021) befinden sich ca. 700 m südlich und nördlich des Vorhabengebietes. Die nächstgelegenen Baudenkmale (Wasserwerk, Bauernhof) befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 m zum Vorhabenstandort. Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 150 m südlich des Vorhabengebietes.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Vorhaben ist unter Ziffer 14.7 der Anlage 1 UVPG einzustufen: „Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen sowie Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenweges“. Bezüglich der geplanten Änderung ist entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind zum derzeitigen Bearbeitungsstand keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Da die Wohnbebauung des Ortes Tröglitz nur ca. 150 m vom Baustellenbereich entfernt ist, muss hier während der Bauausführung mit Beeinträchtigungen (Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen) der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der relativ geringen Größe des Vorhabens und der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens jedoch mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Abstände zu besiedelten Gebieten bleiben bestehen. Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Elsteraue verbunden. Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich ausschließlich außerhalb der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen.

Vorkommen des Rotmilans (Erfassungsjahr 2021) befinden sich ca. 700 m südlich und nördlich des Vorhabenstandortes. Eventuelle Störungen durch das Baugeschehen (v. a. durch Baulärm) sind nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch werden die entsprechenden Beeinträchtigungen aufgrund der zeitlichen Begrenzung starker Schallereignisse sowie in Anbetracht der Vorbelastungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die Baumaßnahme erfolgt ausschließlich auf bereits anthropogen überformten, vorbelasteten Flächen. Angesichts des Umbaus der Weiche am gleichen Standort und der derzeitig unveränderten Führung des Schienenweges kann davon ausgegangen werden, dass sich die Neuversiegelungsrate nicht erheblich erhöht.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der Entfernung des Überschwemmungsgebietes Weiße Elster mit ca. 500 m zum Vorhabengebiet, sind keine Beeinträchtigungen während der Bauausführung sowie während des Betriebes zu erwarten. Das Überschwemmungsgebiet Weiße Elster ist von der Planung nicht betroffen. Erhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Die bau- und anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Landschaft

Durch den geplanten Umbau der Weiche wird das Landschaftsbild im Bereich der Schienenstrecke nicht wesentlich verändert. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit einer Betroffenheit von Baudenkmalen ist aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht zu rechnen. Auch das Antreffen archäologischer Bodendenkmale im Baubereich ist nicht zu erwarten, da der Baubereich innerhalb der vorhandenen Gleisanlage liegt. Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe

und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.